

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1986

Ausgegeben und versendet am 13. August 1986

35. Stück

61. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 6. August 1986, mit der die Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 22. Mai 1986 über Maßnahmen gemäß § 38 Abs. 1 Strahlenschutzgesetz abgeändert wird

61. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 6. August 1986, mit der die Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 22. Mai 1986 über Maßnahmen gemäß § 38 Abs. 1 Strahlenschutzgesetz abgeändert wird

Auf Grund des § 38 Abs. 1 des Strahlenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 227/1969, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 22. Mai 1986, mit der Maßnahmen gemäß § 38 Abs. 1 Strahlenschutzgesetz getroffen werden, LGBl. Nr. 33/1986 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 43/1986, wird wie folgt geändert:

1. § 1 hat wie folgt zu lauten:

(1) Der Verkauf von Obst, Gemüse, Pilzen und Erzeugnisse aus diesen Lebensmitteln ist verboten, soweit für diese Waren die Grenzwerte 2 nci Jod 131 pro Kilogramm und 3 nci Caesium 137 pro Kilogramm überschritten werden.

(2) Der Verkauf von Obst, soweit für diese Waren der Grenzwert 3 nci Caesium 137 pro Kilogramm überschritten wird, an Betriebe zur Weiterverarbeitung ist gestattet, sofern für die in den Verkehr gebrachten Verarbeitungsprodukte („Erzeugnisse aus Obst“) der Grenzwert 3 nci Caesium 137 pro Kilogramm nicht überschritten wird.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 13. August 1986 in Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Sipötz

Landesgesetzblatt für das Burgenland
Verlagspostamt: 7000 Eisenstadt
Erscheinungsort: Eisenstadt

P.b.b.

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf. Druck: Eisenstädter Graphische Ges. m. b. H., Eisenstadt